

12
12/4

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

Freitag, den 21. Januar

1921

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot. S. 41. —
Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung gegen den Wucher der Vermittlung von Mieträumen vom
21. Juli 1919. S. 42.
21. Jan. 1921

Bekanntmachungen des Senats.

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot.

Auf Grund § 15 der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zum Zwecke der Feststellung sowie zur Durchführung der Maßnahmen der Verordnung erhalten die Beauftragten des Bezirkswohnungs-kommissars das Recht zum Betreten von Ländereien und Wäldern, Grundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Gewinnungsstellen von Baustoffen und gewerblichen Anlagen zur Herstellung von Baustoffen und Bauteilen.

§ 2

Die Eigentümer oder Besitzer der in § 1 bezeichneten Grundstücke und Betriebe und deren Vertreter haben den Beauftragten des Bezirkswohnungs-kommissars die Befähigung der Grundstücke, Lager und Betriebe zu gestatten und auf Befragen alle zweckdienlichen Auskünfte zu geben.

§ 3

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von M. 36 bestraft.

§ 4

Die Durchführung der auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 getroffenen Verfügungen erfolgt erforderlichenfalls durch Androhung von Geldstrafen oder unter Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Januar 1921.

Verordnung
zur Ausführung der Reichsverordnung gegen den Wucher bei Vermittelung von
Mieträumen vom ^{21. Juli 1919}_{31. Mai 1920}.

Als Gemeindebehörde im Sinne von § 3 der Verordnung gegen den Wucher bei Vermittelung von Mieträumen vom ^{21. Juli 1919}_{31. Mai 1920} wird zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Nachweis oder die Vermittelung von Mieträumen für das Gebiet der Stadt Hamburg der Bezirkswohnungskommissar bestellt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Januar 1921.